



Gegründet 1899

Freie Sportvereinigung Münster e.V.

Ringens – Fußball – Gymnastik - Kultur

Vereinssatzung der

Freien Sportvereinigung e.V. Münster

Sitz: 64839 Münster

Sportarten: Fußball – Ringens – Gymnastik - Kultur

1. Ausfertigung: 3. August 1946

Neufassung durch die Mitgliederversammlung am 26. September 1975

Änderungen durch die Mitgliederversammlung am

30. November 1979, 5. Juli 1985, 17. März 1995, 03. Dezember 2004.

16. Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis:

§1 – Name und Sitz	3
§2 – Zweck und Aufgaben	3
§3 – Geschäftsjahr	3
§4 – Mitgliedschaft.....	4
§5 – Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§6 – Beendigung der Mitgliedschaft	4
§7 – Die Rechte eines Mitgliedes.....	4
§8 – Pflichten der Mitglieder	5
§9 – Mitgliedsbeitrag	5
§10 – Strafen	5
§11 – Organe des Vereins	6
§12 – Der Vorstand	6
§13 – Mitgliederversammlung	7
§14 – Kassenprüfer.....	8
§15 – Ausschüsse	8
§16 – Sportabteilungen.....	8
§17 – Ehrungen	8
§18 – Haftung und Datenschutz	9
§19 – Auflösung	9

§1 – Name und Sitz

Der am 5. November 1899 in Münster gegründete „Stemm- und Ringclub“ führt jetzt den Namen

Freie Sportvereinigung e.V. Münster

Er wurde am 24. Januar 1950 unter der Nr. 34 (jetzt Nr. 281) ins Vereinsregister beim Amtsgericht Dieburg eingetragen und hat seinen Sitz in Münster.

§2 – Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein hat insbesondere seine Mitglieder
 - a. durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten (körperlich und sittlich) zu kräftigen;
 - b. über die freiwillige Unterordnung die Gesetze des Sports auf breitester, volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammen zu führen und sie zu tatkräftigen Bekennern der demokratischen Weltanschauung heranzubilden. Die Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig sittliche Erziehung zuteil werden.
 - c. in der Ausübung der traditionellen Brauchtumpflege einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings (im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung) zu unterstützen und diese durchzuführen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.

§3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 – Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche, Ehren- und Jugendmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die vorbehaltlos die Satzung anerkennen.
- 3) Jugendmitglieder können alle Personen werden, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die vorbehaltlos die Satzung anerkennen. Jugendmitglieder werden mit der Vollendung des 16. Lebensjahres automatisch zu ordentlichen Mitgliedern.
- 4) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens seit zehn Jahren bei der FSV sind.

§5 – Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen vom Vorstand verweigert werden. Eine Ablehnung aus rassistischen oder religiösen Gründen ist nicht statthaft. Die Mitgliedschaft wird erst dann wirksam, wenn der erste Beitrag bezahlt ist.
- 2) Jugendliche unter 18 Jahren müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes vorlegen und sich ihre Sporttauglichkeit durch eine ärztliche Untersuchung bzw. Bescheinigung attestieren lassen.

§6 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 1) durch Tod.
- 2) durch freiwilligen Austritt. Dieser ist nur möglich zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. - Für Jugendliche beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Quartalsende.
- 3) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a) drei Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
- 4) durch Ausschluss (siehe §10/Ziffer 2).

§7 – Die Rechte eines Mitgliedes

- 1) Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen sowie an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.
 - Jugendliche zählen ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu den ordentlichen Mitgliedern

- 2) Jugendliche unter 16 Jahren haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 3) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzungen gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
- 4) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem bestellten Organs oder eines Abteilungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde beim Vereinsvorstand zu.
- 5) Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand bleibt, bis zu Erfüllung.

§8 – Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- 1) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- 2) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
- 3) Die Beiträge pünktlich zu bezahlen
- 4) Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§9 – Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

§10 – Strafen

- 1) Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbuße
- 2) Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinsatzung,
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports und/ oder der Brauchtumpflege schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und schließlich,
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Zum Ausschluss ist eine Mehrheit von 3/5 der erschienenen Vorstandsmitglieder notwendig.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das auszuschließende Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides in schriftlicher Form Berufung beim Vorstand einlegen. Dieser ist daraufhin verpflichtet, innerhalb einer Frist von acht Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss endgültig entscheiden muss. Dazu genügt eine einfache Stimmenmehrheit.

Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und ist das Mitglied verpflichtet, alle sich in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gelder und Gegenstände, Dokumente, Verträge und Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben.

§11 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (gemäß §12)
- b) die Mitgliederversammlung (gemäß §13)

§12 – Der Vorstand

Zusammensetzung des Vorstandes

- 1) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der „**Geschäftsführende Vorstand**“. Dieser setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) seinen zwei Stellvertretern (2. Vorsitzende)
 - c) dem Rechner und
 - d) dem Geschäftsführer

Sie vertreten gerichtlich und außergerichtlich den Verein.

- 2) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Geschäftsführenden Vorstand
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) dem Pressewart
 - d) dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses

Kraft Amtes ist im Vorstand außerdem der Ehrenvorsitzende (allerdings ohne Stimmrecht).

- 3) Die Mitglieder des Vorstandes – mit Ausnahme des Geschäftsführenden Vorstandes – können sich von einer in der jeweiligen Abteilung gewählten Person vertreten lassen, die dem Vorstand bekannt sein muss.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Findet sich kein neuer Vorstand, so ist in einer erneuten Mitgliederversammlung – sie hat spätestens acht Wochen nach dem ersten Termin statt zu

finden – ein weiterer Versuch zu unternehmen, einen neuen Vorstand zu wählen. Der bisherige Vorstand führt in diesem Falle seine Arbeit bis zu diesem Zeitpunkt fort. Sollte sich auch dann noch kein neuer Vorstand finden, wird die Vereinsführung nach dem BGB (§29) geregelt.

- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei solider Haushaltsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Vereins zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vorher dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, deren Höhe sich vorher nicht feststellen lassen, müssen zumindest dem Grunde nach genehmigt sein.
- 6) Der Vorstand soll mindestens einmal monatlich zusammen kommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbei zu führen.
- 7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während eines laufenden Geschäftsjahres aus, muss für den Rest der Wahlzeit sein Stellvertreter oder Ersatzmann auf Vorschlag der Abteilung oder des Vorstandes vom Vorstand berufen und binnen vier Wochen gewählt werden.
- 8) Bleibt ein Vorstandsmitglied in drei aufeinander folgenden Sitzungen ohne ausreichende Entschuldigung fern, so kann es aus dem Vorstand ausgeschlossen werden. Dieses Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr bekleiden. Eine Ersatzwahl hat binnen vier Wochen nach dem Ausschluss durch den Vorstand zu erfolgen. §12/Absatz 7 gilt hier sinngemäß.

§13 – Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie sollte schnellstens, spätestens im ersten Halbjahr nach Abschluss des Geschäftsjahres (Neuwahlen des Vorstandes sind allerdings nur alle zwei Jahre) erfolgen. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen zuvor durch Zeitungsanzeigen oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Art und Weise unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte beinhalten:

- a) Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Neuwahl alle zwei Jahre des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Anträge, die bis zum Abgabetermin vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein müssen.
- 3) Die Kassenprüfer werden, abweichend von der Vorstandswahl, in der Mitgliederversammlung jährlich neu gewählt.

- 4) Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter.
- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- 6) Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und durch den Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter sowie dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

§14 – Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§15 – Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

§ 16 – Sportabteilungen

Die aktiven Mitglieder und Jugendlichen werden nach den einzelnen Sportarten in besonderen Abteilungen zusammengefasst. Dabei steht es ihnen natürlich frei, verschiedenen Sportabteilungen gleichzeitig anzugehören.

Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter der betreffenden Sportart, der in der Mitgliederversammlung gewählt wird, geleitet.

§ 17 – Ehrungen

Für außerordentliche Verdienste und den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied durch eine Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist ein 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§18 – Haftung und Datenschutz

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

- 1) Die FSV Münster beachtet den Grundsatz der zweckgebundenen Daten-Verwendung und erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogenen Daten nur für vereinsinterne Zwecke. Eine Weitergabe persönlicher Daten an Dritte erfolgt ohne eine ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen nicht, sofern dies nicht zur Erbringung der Dienstleistung oder zur Vertragsdurchführung notwendig ist.

§19 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes sind nur möglich, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Generalversammlung die Auflösung mit 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter zehn absinkt.

Im Falle einer Auflösung des Vereins und bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszweck, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bei Wiederaufleben des Vereins ist das gesamte, der Gemeindeverwaltung bei Auflösung überlassene Vereinsvermögen zurück zu geben.